

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen.

GESETZ ÜBER DIE ABFALLWIRTSCHAFT IN NIEDERÖSTERREICH

NÜ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (NÜ AWG)

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Ziele, Vollziehung und Anwendungsbereich des Gesetzes

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Verhältnis dieses Gesetzes zu anderen Rechtsvorschriften
- § 3 Begriffe
- § 4 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 5 Abfallbehandlung
- § 6 Beseitigung von widerrechtlichen Ablagerungen
- § 7 Trennung der Abfallarten
- § 8 Abfallverwertung
- § 9 Abfallbehandlung im Pflichtbereich
- § 10 Abfallbehandlung außerhalb des Pflichtbereichs

Abschnitt II

Behandlung der Abfallarten

- § 11 Sammlung und Abfuhr von Müll
- § 12 Benützungspflicht
- § 13 Behandlung von Sperrmüll
- § 14 Behandlung von Sonderabfall
- § 15 Behandlung von Problemstoffen aus Haushalten
- § 16 Erlaubnis für Sammler von Sonderabfällen und Problemstoffen
aus Haushalten

Abschnitt III

Abgaben und Gebühren für die Abfallbehandlung

- § 17 Müllbehandlungsgebühr und Abfallbehandlungsabgabe
- § 18 Berechnung der Müllbehandlungsgebühr
- § 19 Berechnung der Abfallbehandlungsabgabe
- § 20 Abgabenschuldner
- § 21 Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit

Abschnitt IV

Zwangsrechte

- § 22 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen

- § 23 Enteignung und Eigentumsbeschränkungen
- § 24 Verfahren
- § 25 Entschädigung
- § 26 Vollstreckung
- § 27 Anmerkung im Grundbuch

Abschnitt V

Maßnahmen der Abfallwirtschaft

- § 28 Abfallwirtschaftskonzept
- § 29 Maßnahmen der Abfallvermeidung

Abschnitt VI

Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung

- § 30 Vermeidung und Verwertung von Abfällen im öffentlichen Bereich
- § 31 Maßnahmen der Wirtschaftsförderung
- § 32 Förderung der Abfallverwertung

Abschnitt VII

Gemeinsame Bestimmungen

- § 33 Abfallwirtschaftsverordnung
- § 34 Sonderbestimmungen für Baulichkeiten auf fremdem Grund und Boden
- § 35 Dingliche Wirkung der Bescheide
- § 36 Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht
- § 37 Gemeindeverbände

Abschnitt VIII

Straf- und Übergangsbestimmungen

- § 38 Strafbestimmungen
- § 39 Verwendung der Straf gelder
- § 40 Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Abschnitt I

Ziele, Vollziehung und Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

Ziele des Gesetzes

- (1) Ziele dieses Gesetzes sind
1. die Verringerung der Menge des einer Behandlung zuzuführenden Abfalls durch Maßnahmen der Abfallwirtschaft und
 2. die umweltgerechte Behandlung von Abfall.
- (2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch
1. die getrennte Behandlung von solchem Abfall, der eine Abfallverwertung verhindert oder wesentlich erschwert;
 2. die getrennte Behandlung von Abfall, dessen Verwertung technisch möglich ist, wenn dafür die wirtschaftlichen Voraussetzungen bestehen oder geschaffen werden können.

§ 2

Verhältnis dieses Gesetzes zu anderen Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz gilt nicht in Angelegenheiten, deren gesetzliche Regelung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt (z.B. Sonderabfallgesetz BGBl.Nr. 186/1983, in der Fassung von BGBl.Nr. 373/1986, Altölgesetz BGBl.Nr. 373/1986).

§ 3

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Abfall:

Stoffe, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren sich der bisherigen Besitzer entledigt hat oder deren Behandlung als Abfall durch besondere Vorschriften geregelt ist. Nicht als Abfall

im Sinne dieses Gesetzes gelten Abfälle pflanzlichen Ursprungs, wenn sie vom Besitzer selbst einer Kompostierung zugeführt werden.

2. Abfallbehandlung:

Alle Maßnahmen, die im Sinne dieses Gesetzes mit Abfall getroffen werden müssen (Bereitstellung, Sammlung, Transport, Lagerung, Verwertung, Endbehandlung des Abfalls).

3. Abfuhrplan:

Die Anzahl und die Termine der in einem Jahr durchzuführenden Abfuhr des Abfalls mit Angabe der in die Abfuhr einbezogenen Stoffe.

4. bebaute Grundstücke:

Grundstücke, auf denen sich Baulichkeiten oder Anlagen befinden, bei deren Benützung üblicherweise Abfall anfällt.

5. Bringsystem:

Jene Behandlungsart, bei der Abfall vom Besitzer entweder in gekennzeichnete Behälter im Abfuhrbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

6. Holsystem:

Jene Behandlungsart, bei der Abfall vom Besitzer in Behälter auf Liegenschaften im Abfuhrbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten ist vom Besitzer zu berücksichtigen ("Vorsortierung").

7. Jahresaufwand der Müllentsorgung:

voraussichtliches jährliches Erfordernis für

a) die Müllbehandlung

b) die Tilgung der Errichtungskosten sämtlicher

Einrichtungen für die Müllbehandlung unter Berücksichtigung einer nach der Art der Einrichtung zu erwartenden Lebensdauer

c) die Zinsen für Darlehen, die zur Finanzierung der Errichtungskosten sämtlicher Einrichtungen für die Müllbehandlung aufgenommen worden sind

d) die Bildung einer Erneuerungsrücklage von höchstens 3 % der Errichtungskosten sämtlicher Einrichtungen für die Müllbe-

handlung.

8. Kompostierung:

Durch Verrottung vorgenommene Aufbereitung von Abfällen pflanzlichen Ursprungs.

9. Müll:

Vorwiegend fester Abfall aus privaten Haushalten sowie Gewerbe- und Industriebetrieben und aus öffentlichen Einrichtungen, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Abfallbehandlung (z.B. Sammlung, Transport, Verwertung, Endbehandlung) auch ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann.

10. Müllbehälter:

Verschließbare Gefäße, die zum Sammeln und Lagern des Mülls bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benützung (z.B. Mülltonnen aus Blech oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benützung (z.B. Müllsäcke in entsprechenden Ständern) geeignet sind.

11. Pflichtbereich:

Jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallsammlung eingerichtet ist.

12. Problemstoffe aus Haushalten:

Sonderabfall aus Haushalten, der nicht gemeinsam mit Müll behandelt werden darf (giftige, chemisch aggressive, leicht entzündbare, ökologisch bedenkliche Stoffe, z.B. Abbeizmittel, Speisefette, Altöle, Bad-WC-Reiniger, Batterien, Desinfektionsmittel, Dichtungsmassen, Dispersionsfarben, nicht vollständig entleerte Druckgaspackungen bzw. Spraydosen, Farben, Lacke, Fleckputzmittel, Fotochemikalien, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Leuchtstofflampen, Lösungsmittel, Arzneimittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Rostschutzmittel und Quecksilberthermometer).

13. Sammler:

Sammler ist, wer Sonderabfälle und Problemstoffe aus Haushalten abholt oder entgegennimmt.

14. Sonderabfall:

Abfall, dessen Behandlung gemeinsam mit Müll wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist (z.B. verdorbene Futtermittel aus Landwirtschaftsbetrieben, Bauschutt). Durch dieses Gesetz werden nur jene Stoffe erfaßt, die nicht den Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes BGBl.Nr. 186/1983 unterliegen.

15. Sperrmüll:

Müll, der wegen seiner äußeren Beschaffenheit (Größe) nicht durch ortsübliche Müllsammelsysteme erfaßt werden kann (z.B. Kühlschränke ohne Aggregat, Möbel, Verpackungsmaterialien wie Styroporformen, Kartonagen, Paletten, weiters Öfen, Fahrräder, Autoreifen, Christbäume, Vorhangkarniesen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Radios, Fernsehapparate, Reisekoffer).

§ 4

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 5

Abfallbehandlung

(1)

Jeder Abfall ist einer Behandlung zuzuführen.

(2)

Die Behandlung von Abfall darf

1. die Gesundheit von Menschen nicht gefährden und/oder deren Wohlbefinden nicht unzumutbar beeinträchtigen,
2. die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigen,
3. keine Brand- oder Explosionsgefahr herbeiführen,
4. keine Gefahr für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursachen,

5. das Orts- und Landschaftsbild nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus beeinträchtigen,
6. die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie sanitäre Verhältnisse nicht gefährden,
7. Geräusche und Lärm nur im unvermeidlichen Ausmaß verursachen und
8. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern nicht begünstigen.

(3)

Wenn es im öffentlichen Interesse (Abs. 2) erforderlich ist, kann die Gemeinde dem Besitzer des Abfalls dessen Behandlung innerhalb angemessener Frist durch Bescheid auftragen.

§ 6

Beseitigung von widerrechtlichen Ablagerungen

Wenn jemand widerrechtlich Abfall ablagert, hat die Gemeinde seine Identität festzustellen und ihm aufzutragen, den Abfall auf seine Kosten zu entfernen. Wenn sie seine Identität nicht feststellen kann, hat sie die Abfallentfernung dem Grundeigentümer aufzutragen, allerdings nur dann, wenn dieser der Ablagerung zugestimmt hat oder ihn an der Ablagerung ein Verschulden trifft. Kann weder ein Verursacher festgestellt, noch dem Grundeigentümer eine Zustimmung bzw. ein Verschulden nachgewiesen werden, so hat die Gemeinde, in deren Gebiet die Ablagerung erfolgte, für die Beseitigung des Abfalls auf ihre Kosten, unbeschadet des Anspruchs auf Kostenersatz gegen den Verursacher, zu sorgen.

§ 7

Trennung der Abfallarten

(1)

Stoffe, für die innerhalb der Gemeinde eine getrennte Sammlung vorgesehen ist, sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu geben.

(2)

Sonderabfälle und Problemstoffe aus den Haushalten, die einer Abfallverwertung zugeführt werden, dürfen nur dann in Müllbehälter eingebracht werden, wenn hierfür eigene Behälter zugeteilt wurden. Diese Behälter sind verschlossen einzubringen. Vorstehendes gilt sinngemäß für Stoffe, die in einer Gemeinde einer Abfallverwertung zugeführt werden.

§ 8

Abfallverwertung

(1)

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor sonstiger Behandlung,

- o wenn sie technisch möglich ist,
- o die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung vertretbar sind und
- o für zurückgewonnene Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

(2)

Die Landesregierung hat bei Vorliegen der Bedingungen des Abs. 1 durch Verordnung Gebiete zu bezeichnen, in denen bestimmte Abfälle einer Verwertung unter Angabe einer Verwertungsmöglichkeit zuzuführen sind.

§ 9

Abfallbehandlung im Pflichtbereich

(1)

Im Pflichtbereich sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, Abfälle nur durch Einrichtungen behandeln zu lassen, deren sich die Gemeinde bedient, sofern nicht für bestimmte Abfallarten (Sonderabfall, Sperrmüll gemäß § 13 Abs. 3 und Problemstoffe aus Haushalten gemäß § 15 Abs. 4) eine gesonderte Behandlung nach diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2)

Der Pflichtbereich der Gemeinde umfaßt grundsätzlich sämtliche bebauten Grundstücke. Der Gemeinderat kann jedoch im Rahmen der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 33) Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung der Abfall nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausnehmen.

(3)

Die Gemeinde hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Behandlung des Abfalls zu sorgen und Einrichtungen zu schaffen oder anzubieten.

(4)

Mit der Übernahme durch die mit der Abfuhr betrauten Einrichtungen geht das Eigentum am Abfall an die Gemeinde über.

§ 10

Abfallbehandlung außerhalb des Pflichtbereiches

Abfall, der außerhalb des Pflichtbereiches anfällt, hat der Grundeigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde nach den Grundsätzen des § 5 zu behandeln. Auf Ansuchen ist die Gemeinde verpflichtet, gegen Berechnung der Mehrkosten in Form eines privatrechtlichen Entgelts den Abfall zu übernehmen.

Abschnitt II

Behandlung der Abfallarten

§ 11

Sammlung und Abfuhr von Müll

(1)

Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Beim Abholen und Abführen soll kein Müll verschüttet, möglichst kein Staub entwickelt

und jede andere Beeinträchtigung der Umwelt möglichst vermieden werden.

(2)

Die Gemeinde hat Müllbehälter beizustellen und instandzuhalten.

(3)

Werden verschiedene Müllarten getrennt gesammelt, so sind dementsprechend verschiedene Behälter vorzusehen. Müll kann nach dem Holsystem oder Bringsystem gesammelt werden, wobei das Bringsystem nur für jene Stoffe vorgesehen werden kann, die einer Abfallverwertung zugeführt werden.

(4)

Erfolgt die Sammlung des Mülls nach dem Holsystem, haben die Eigentümer der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen. Sie sind so aufzustellen bzw. anzubringen, daß sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft bilden. Wenn der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muß die Gemeinde den Ort der Aufstellung oder Anbringung mit Bescheid bestimmen.

(5)

Im Falle der Einsammlung nach dem Bringsystem hat die Gemeinde für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen.

(6)

Die Anzahl der aufzustellenden Mülltonnen ist mit Bescheid so festzusetzen, daß in den beigestellten Mülltonnen der erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes gesammelt und gelagert werden kann. Bei Verwendung von Müllsäcken ist die Anzahl der jährlich vorzusehenden Säcke in den Bescheid aufzunehmen.

§ 12

Benutzungspflicht

(1)

Müll ist vom Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten in den nach § 11 Abs. 4 aufgestellten oder angebrachten Behältern bereitzustellen. Die Außenseite und die Umgebung der Müllbehälter darf dabei nicht verunreinigt werden.

(2)

Bebaute Grundstücke sind von der Benutzungspflicht auszunehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind

1. das Grundstück darf nicht für Wohnzwecke dienen,
2. die Ausnahme ist schriftlich zu beantragen,
3. der Antragsteller hat eine einwandfreie Behandlung des Mülls nachzuweisen.

Die Ausnahmegenehmigung hat die für die einwandfreie Behandlung des Mülls erforderlichen Auflagen zu enthalten.

§ 10 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Behandlung von Sperrmüll

(1)

Die Sperrmüllabfuhr ist zumindest im Pflichtbereich flächendeckend und zwar durch stationäre Anlagen (Bringsystem) und/oder durch periodische Sammlungen (Holsystem) durchzuführen. Diese Sammlungen haben mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Für die Sperrmüllabfuhr hat die Gemeinde bestimmte Termine festzusetzen. Solche Abfuhrtermine sind rechtzeitig und allgemein bekanntzumachen.

(2)

Die Bereitstellung des Sperrmülls zum bekanntgegebenen Abholzeitpunkt hat so zu erfolgen, daß Personen und Sachen nicht gefährdet werden, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Einsammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3)

Wenn der Grundeigentümer Sperrmüll selbst behandelt oder einer Behandlung zuführt, hat er die Grundsätze des § 5 zu beachten.

§ 14

Behandlung von Sonderabfall

(1)

Den Sonderabfall, der auf einem Grundstück anfällt, hat der Grundeigentümer oder der Verfügungsberechtigte einem befugten Sammler zu übergeben oder selbst zu behandeln. Der Grundeigentümer oder der Verfügungsberechtigte hat dabei den Bestimmungen des § 5 zu entsprechen und den Schutz der Hausbewohner, der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer vor unzumutbaren Belästigungen zu gewährleisten.

(2)

Die Landesregierung hat jene Sonderabfälle durch Verordnung zu bestimmen, deren schadlose Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf § 5 erfordert. Die Sammler haben anlässlich der Übernahme dieser Sonderabfälle eine Bestätigung auszustellen.

(3)

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Sonderabfall darstellt, so hat die Gemeinde über Antrag oder von amtswegen durch Bescheid festzustellen, ob diese Sache Sonderabfall im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 15

Behandlung von Problemstoffen aus Haushalten

(1)

Problemstoffe aus Haushalten hat die Gemeinde zumindest im Pflichtbereich mindestens zweimal jährlich zu sammeln oder durch befugte Sammler sammeln zu lassen.

(2)

Die Gemeinde hat hierfür bestimmte Termine sowie die Einsammlungsorte festzusetzen und rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.

(3)

Problemstoffe aus Haushalten dürfen, wenn für die Sammlung bestimmte Termine festgesetzt wurden, nur während der in der Ankündigung festgesetzten Übernahmezeit am Einsammlungsort übergeben werden.

(4)

Es bleibt dem Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten unbenommen außerhalb der Abfuhrtermine Problemstoffe aus Haushalten auf seine Kosten einem befugten Sammler zu übergeben.

§ 16

Erlaubnis für Sammler von Sonderabfällen und Problemstoffen aus Haushalten

(1)

Ein Sammler bedarf, unbeschadet einer Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften, einer Erlaubnis der Landesregierung.

(2)

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit nachgewiesen werden.

(3)

Die Erlaubnis ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung bzw. Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich und die geordnete Beseitigung sichergestellt ist.

(4)

Der Sammler kann für die Ausübung der Tätigkeit eine fachkundige, hauptberuflich beschäftigte Person bestellen, die der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich ist. Diese Person bedarf einer Erlaubnis nach Abs. 1 bis 3.

(5)

Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nicht mehr gegeben sind.

(6)

Der Sammler hat, sofern er nicht zur Führung besonderer Aufzeichnungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, für jedes Kalenderjahr fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib des Sonderabfalles und der Problemstoffe aus Haushalten zu führen. Diese Aufzeichnungen sind von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen. Die Art des Sonderabfalls ist durch Angabe der in den ÖNORMEN verwendeten Bezeichnungen und Schlüsselnummern anzugeben. Die ÖNORMEN sind durch Verordnung der Landesregierung für verbindlich zu erklären.

Abschnitt III

Abgaben und Gebühren für die Abfallbehandlung

§ 17

Müllbehandlungsgebühr und Abfallbehandlungsabgabe

(1)

Für die Behandlung des Hausmülls ist eine Müllbehandlungsgebühr auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

(2)

Für die Behandlung aller anderen Abfallstoffe, sowie für die Beseitigung von widerrechtlichen Ablagerungen, werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 zur Erhebung einer Abfallbehandlungsabgabe ermächtigt.

(3)

Die aufgrund der Abs. 1 und 2 ausgeschriebenen Gebühren und Abgaben sind in der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 33) näher auszuführen.

§ 18

Berechnung der Müllbehandlungsgebühr

(1)

Der voraussichtliche Jahresertrag der Müllbehandlungsgebühr und die Summe der Erträge aus der Verwertung des Mülls dürfen den voraussichtlichen Jahresaufwand der Müllbehandlung nicht überschreiten.

(2)

Für jeden Müllbehälter ist die Grundgebühr für eine Abfuhr festzusetzen. Werden verschieden große Müllbehälter verwendet, ist für jede Größe eine eigene Grundgebühr im ungefähren Verhältnis der Rauminhalte der verschiedenen Müllbehälter festzusetzen.

(3)

Die Höhe der jährlichen Müllbehandlungsgebühr ist wie folgt zu errechnen:

1. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) ist die Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine zu vervielfachen.
2. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) ist die Grundgebühr mit der Zahl der jährlich zugeordneten Müllbehälter zu vervielfachen.

§ 19

Berechnung der Abfallbehandlungsabgabe

(1)

Die Abfallbehandlungsabgabe ist für alle im Pflichtbereich einer Gemeinde gelegenen bebauten Grundstücke zu entrichten, soweit sie nicht gemäß § 12 Abs. 2 von der Benützungspflicht ausgenommen sind.

(2)

Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt jährlich höchstens 100 % der Müllbehandlungsgebühr.

§ 20

Abgabenschuldner

(1)

Die Müllbehandlungsgebühr und die Abfallbehandlungsabgabe sind von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen bebauten Grundstücke zu entrichten.

(2)

Miteigentümer haften für die Abgabenschuldigkeiten zur ungeteilten Hand.

(3)

Ist das Grundstück ungeteilt vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch übergeben, so sind die Müllbehandlungsgebühr und die Abfallbehandlungsabgabe vom Mieter, Pächter oder Gebrauchsnehmer zu entrichten. Der Grundstückseigentümer haftet mit dem Mieter, Pächter oder Gebrauchsnehmer zur ungeteilten Hand.

§ 21

Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit

(1)

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Müllbehandlungsgebühr und der Abfallbehandlungsabgabe entsteht mit dem auf die Erlassung des Bescheides über die Festsetzung der Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter nächstfolgenden Monatsersten.

(2)

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Müllbehandlungsgebühr und der Abfallbehandlungsabgabe ist in der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 33) festzusetzen. Die im Abgabenbescheid festgesetzte Müllbehandlungsgebühr und die Abfallbehandlungsabgabe sind bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten. Die Müllbehandlungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden.

(3)

Entsteht die Abgabenschuld während eines Kalenderjahres, ist die Müllbehandlungsgebühr und die Abfallbehandlungsabgabe anteilmäßig für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich die Müllbehandlungsgebühr oder die Abfallbehandlungsabgabe im Laufe eines Kalenderjahres ändert.

(4)

Erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Müllbehandlungsgebühr, so ist die Müllbehandlungsgebühr für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr zu entrichten. Gleiches gilt für die Abfallbehandlungsabgabe.

Abschnitt IV
Zwangsrechte

§ 22

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen

(1)

Die Landesregierung kann zur Schaffung überörtlicher Anlagen für die Abfallbehandlung durch Verordnung jenen Standort bestimmen, der für eine spätere Errichtung dieser Anlagen in Frage kommt. Dabei muß auf die Umweltverträglichkeit, den Bedarf und auf die Wirtschaftlichkeit der Abfallbehandlungsanlagen Bedacht genommen werden. Die Fläche des in Betracht kommenden Standortes muß in einem Lageplan bezeichnet werden.

(2)

Die Anlagen müssen so beschaffen sein, daß sie den Zielsetzungen dieses Gesetzes für die Abfallbehandlung nach dem Stand der Technik bestmöglich entsprechen. Für die Anlagen sind landesrechtliche Bewilligungen nicht erforderlich. Die Landesregierung ist jedoch verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Anlage laufend zu überprüfen. Sie kann aufgrund dieser Überprüfungen jederzeit, auch während des Betriebes, Auflagen verfügen oder die Stilllegung der Anlage anordnen, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Abfallbehandlung sonst nicht gewährleistet sind. Der Beginn der Errichtung der Anlage ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(3)

Die Landesregierung hat den Entwurf der Verordnung vor deren Erlassung der Standortgemeinde, den angrenzenden Gemeinden und den betroffenen Grundeigentümern mit der Aufforderung zuzustellen, schriftliche Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen nach Zustellung beim Amt der NÜ Landesregierung einzubringen.

(4)

Der Entwurf der Verordnung ist vor Abgabe der Stellungnahmen durch vier Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) der Standortgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist durch die Gemeinde öffentlich kundzumachen.

(5)

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Verordnung schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung (Abs. 4) ausdrücklich hinzuweisen.

(6)

Die Beschlußfassung über die Stellungnahme der Gemeinde (Abs. 3) obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen nach Abs. 5 sind hiebei in Erwägung zu ziehen.

(7)

Diese Flächen sind im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.

§ 23

Enteignung und Eigentumsbeschränkungen

(1)

Wird die in der Verordnung nach § 22 festgelegte Fläche nicht auf privatrechtlicher Grundlage zur Verfügung gestellt, dann kann der Betreiber der zu errichtenden Anlage den Antrag auf Enteignung oder Einräumung von Grunddienstbarkeiten stellen.

(2)

Eine Enteignung oder eine Einräumung von Grunddienstbarkeiten ist nur gegen eine angemessene Entschädigung zulässig.

(3)

Der Enteignete kann die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse begehren, wenn die enteignete Fläche nicht innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides dem vorgesehenen Zweck zugeführt wurde.

§ 24

Verfahren

(1)

Über Gegenstand und Umfang der Enteignung sowie über Entschädigung für die Enteignung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2)

Der Antrag auf Enteignung hat folgende Unterlagen zu enthalten

1. Verzeichnis und Ausmaß der beanspruchten Liegenschaften,
2. Namen und Wohnort der Personen, deren Liegenschaft enteignet oder deren sonstige private Rechte entzogen werden sollen,
3. Grundbuchauszüge der beanspruchten Liegenschaften und
4. Pläne, aus denen die zukünftige Anlage ersichtlich ist.

(3)

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sinngemäß.

§ 25

Entschädigung

(1)

Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB). Der Wert der besonderen Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben.

(2)

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

(3)

Der Enteignete und der Antragsteller können binnen zwei Monaten nach Zustellung des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet, beantragen. Mit dem Einlangen eines solchen Antrages tritt der Enteignungsbescheid nur hinsichtlich des das Mehrbegehren abweisenden Teils außer Kraft. Auf das Verfahren vor dem Bezirksgericht finden die Vorschriften des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.71/1954 in der Fassung von BGBl.Nr. 137/1975 sinngemäß Anwendung.

(4)

Ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrags gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(5)

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sinngemäß.

§ 26

Vollstreckung

(1)

Der Enteignungsbescheid darf erst vollstreckt werden, wenn die darin festgesetzte Entschädigung geleistet oder im Falle der Nichtannahme bei Gericht hinterlegt wurde.

(2)

Wurde die Festsetzung der Entschädigung bei Gericht beantragt, darf der Enteignungsbescheid vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung vollstreckt werden, wenn die im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigung bei Gericht hinterlegt wurde.

(3)

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sinngemäß.

§ 27

Anmerkung im Grundbuch

(1)

Der Antragsteller kann begehren, daß die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch angemerkt werde.

(2)

Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Bescheid über die Enteignung der Fläche gegen jeden wirksam wird, für den im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird.

(3)

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sinngemäß.

Abschnitt V

Maßnahmen der Abfallwirtschaft

§ 28

Abfallwirtschaftskonzept

(1)

Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele des § 1 vorrangig durch Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes sowie durch Aufklärung über abfallwirtschaftliche Zielsetzungen und durch Ausschöpfung von informations- und bewußtseinsbildenden Maßnahmen beizutragen. Vor Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die betroffenen Interessensvertretungen zu hören.

(2)

Das Abfallwirtschaftskonzept muß mindestens enthalten:

- o Darstellung der Rahmenbedingungen für die Ziele der Abfallwirtschaft in Niederösterreich sowie Methoden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ziele
- o die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen in der Abfallwirtschaft
- o die Darstellung der anzustrebenden Organisation der Sammlung, Entsorgung, Behandlung und Absatz von Abfällen, getrennt gesammelten Stoffen, Sperrmüll und Problemstoffen aus Haushalten bzw. von Bauschutt in Gemeinden
- o ein überregionales Konzept für Abfallbehandlungsanlagen
- o Strategien zur Abfallvermeidung.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

(3)

Um die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu ermöglichen, hat die Gemeinde jeweils zu Jahresende einen Abfallwirtschaftsbericht zu erstellen und der Landesregierung bis zum 31. März des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser Bericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten

1. Angaben zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinde,
2. Angaben zum Inhalt der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 33),
3. Angaben über das Aufkommen von Abfällen im Berichtsjahr, allenfalls getrennt nach Abfallarten,
4. Angaben über benutzte Abfallbehandlungsanlagen.

(4)

Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes kann auch mittels des automationsunterstützten Datenverkehrs erfolgen. Sachdienliche Zusatzinformationen können angeschlossen werden. Um eine Auswertung der Berichte durch den automationsunterstützten Datenverkehr zu erleichtern, hat die Landesregierung entsprechende Formblätter der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(5)

Bei Festlegung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung, auf die Bedürfnisse der Verbraucher, auf die Darbietung von Produkten, auf die Herstellungs- und Verpackungskosten sowie auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und die technische Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen.

§ 29

Maßnahmen der Abfallvermeidung

(1)

Wenn das Vorgehen gemäß § 28 nicht zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes führt, kann unter Zugrundelegung der gemäß § 28 Abs. 5 zu prüfenden Kriterien die Landesregierung durch Verordnung die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe solcher Waren an Letztverbraucher den im folgenden genannten Beschränkungen unterwerfen, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung oder Konsumation dieser Waren Teile, wie insbesondere Verpackungsmaterialien übrigbleiben, die auf Grund ihrer Zusammensetzung die durchschnittliche Schädlichkeit des Hausmülls im Hinblick auf Luftverunreinigungen, Grundwasserbelastungen oder Nichtverrottbarkeit übersteigen oder die auf Grund ihres Volumens und ihrer Stabilität eine überdurchschnittliche quantitative Belastung des Hausmüllanfalls mit sich bringen.

(2)

Die Landesregierung kann für die in Abs. 1 genannten Waren folgende Maßnahmen setzen

1. Kennzeichnung der Waren in ihrer für die durchschnittliche Schädlichkeit des Mülls maßgebenden Zusammensetzung (Kennzeichnungspflicht),
2. Verpflichtung, Abfälle, deren ordnungsgemäße Verwertung oder sonstige Entsorgung eine besondere Behandlung erfordern, von anderen Abfällen getrennt bereit zu stellen, einzusammeln, zu befördern oder behandeln zu lassen (getrennte Entsorgung),
3. Verpflichtung des Abgebers zur Rücknahme des nach der bestimmungsgemäßen Verwendung oder Konsumation der Ware verbleibenden Abfalls oder des Verpackungsmaterials gegenüber dem Letztverbraucher,
4. Einhebung eines Pfandbeitrages vom Letztverbraucher in angemessener Höhe,

5. Verpflichtung des Abgebers, Waren entweder nur in bestimmter, die Abfallbehandlung wesentlich entlastender Weise oder überhaupt nicht in Verkehr zu bringen, wenn bei ihrer Behandlung die Freisetzung gefährlicher Stoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden kann (Verkehrsbeschränkungen).

(3)

Die Landesregierung hat jeweils die gelindeste der in Abs. 2 genannten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig ist, um eine überdurchschnittlich schädigende Zusammensetzung oder besondere quantitative Belastung des Hausmülls hintanzuhalten. Maßnahmen gemäß Abs. 2 dürfen nur unter Bedachtnahme auf gleichartige Maßnahmen anderer Bundesländer erlassen werden, soweit dies im Interesse der Verbraucher oder zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich ist.

(4)

Vor Maßnahmen nach Abs. 2 sind die betroffenen Interessensvertretungen zu hören.

(5)

Eine Verordnung gem. § 29 Abs. 1 kann frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden.

Abschnitt VI

Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung

§ 30

Vermeidung und Verwertung von Abfällen im öffentlichen Bereich

Das Land sowie dessen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes befindet, haben bei der Beschaffung und Verwertung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern soweit wie möglich Abfälle zu vermeiden, getrennt zu sammeln und Material zu verwenden, das aus Abfällen hergestellt wurde.

§ 31

Maßnahmen der Wirtschaftsförderung

Das Land hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

§ 32

Förderung der Abfallverwertung

(1)

Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel hat das Land Anreize in Form von Förderungen zur Umsetzung der im Gesetz vorgegebenen Ziele anzubieten.

(2)

Das Land kann Investitionen fördern, die eine Abfallverwertung bewirken.

Abschnitt VII

Gemeinsame Bestimmungen

§ 33

Abfallwirtschaftsverordnung

(1)

Der Gemeinderat hat eine Abfallwirtschaftsverordnung zu erlassen, in der insbesondere zu bestimmen sind

1. der Pflichtbereich samt Ausnahmeregelungen,
2. die Aufzählung der neben dem Müll in die Abfallbehandlung einbezogenen Stoffe (§§ 13 und 15),
3. der Abfuhrplan,

4. die Festsetzung der Zahl der Abholungen des Sperrmülls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes,
5. die Festsetzung der Zahl der Einsammlungen der Problemstoffe aus Haushalten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes,
6. die Abfallbehandlungsarten,
7. die Grundgebühr für die Berechnung der Müllbehandlungsgebühr und die Höhe der Abfallbehandlungsabgabe,
8. die Fälligkeitszeitpunkte der Müllbehandlungsgebühr und der Abfallbehandlungsabgabe,
9. erforderlichenfalls der Ort der Aufstellung der Müllbehälter am Abfuhrtag.

(2)

Die Gemeinden haben in den zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen vorzusehen, daß diese mit dem Monatsersten rechtswirksam werden, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, sofern in der Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 34

Sonderbestimmungen für Baulichkeiten auf fremdem Grund und Boden

Bestehen auf fremdem Grund und Boden Baulichkeiten (Superädifikate, Baulichkeiten als Zubehör eines Baurechtes), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die bebaute Grundstücke und deren Eigentümer betreffen, sinngemäß für Baulichkeiten und deren Eigentümer.

§ 35

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von bebauten Grundstücken oder Baulichkeiten erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 36

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

(1)

Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer der Liegenschaft oder der sonst Verfügungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten der Grundstücke zu ermöglichen.

(2)

Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe und Sachverständige haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen.

(3)

Erfordert die Projektierung oder Ausführung von Abfallbehandlungsanlagen Vorarbeiten (z.B. Bohrungen, Messungen, Materialentnahmen) auf fremdem Grund und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn die Landesregierung zur Duldung verpflichten.

(4)

Die Maßnahmen sind jedenfalls mit möglichster Schonung von Rechten Dritter und nur in jenem Ausmaß zu setzen, das zur Vollziehung dieses Gesetzes unbedingt notwendig ist.

(5)

Wenn ein dinglich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch die erforderlichen Maßnahmen einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, so hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Land als Träger von Privatrechten zu leisten ist.

§ 37

Gemeindeverbände

Zur Besorgung der Aufgaben der Abfallbehandlung kann die Landesregierung durch Verordnung Gemeindeverbände bilden. Hiebei sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes LGBl. 1600 anzuwenden.

Abschnitt VIII

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Strafbestimmungen

(1)

Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 NÖ Abgabenordnung 1977 LGBl. 3400, wer auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken

- 1.) entgegen dem § 14 Abs. 1 es unterläßt, Sonderabfall zu behandeln oder behandeln zu lassen
- 2.) ohne Erlaubnis der Landesregierung die Tätigkeit eines Sammlers gem. § 16 Abs. 1 ausübt
- 3.) die ihm gem. § 16 Abs. 3 vorgeschriebenen Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen nicht einhält
- 4.) Sonderabfall an andere als die in § 16 Genannten übergibt
- 5.) entgegen einem Bescheid nach § 5 Abs. 3 es unterläßt, Abfall zu behandeln

- 6.) den Vorschriften einer gemäß § 29 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt
- 7.) andere als zum Müll gehörende Stoffe entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 in den Müllbehälter einbringt
- 8.) die Aufstellung oder Anbringung von Müllbehältern unterläßt, verhindert oder erschwert, wenn die Sammlung nach dem Holsystem erfolgt
- 9.) Abfall, der außerhalb des Pflichtbereiches anfällt, nicht im Einvernehmen mit der Gemeinde nach den Grundsätzen des § 5 behandelt
- 10.) Abfälle, die nicht durch die von der Gemeinde bestimmte Abfallbehandlungsart behandelt werden oder behandelt werden können, nicht oder nicht nach den Grundsätzen des § 5 behandelt
- 11.) den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt
- 12.) die Aufzeichnungen gem. § 16 Abs. 6 nicht oder nicht vollständig führt
- 13.) entgegen § 36 das Betreten, Besichtigen oder Kontrollen nicht ermöglicht oder Auskünfte nicht erteilt.

(2)

Die Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 1 Z. 1 bis 4 sind mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000.--, Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 1 Z. 5 bis 13 mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000.-- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

§ 39

Verwendung der Strafgeider

Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, und sind von dieser für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

§ 40

Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1)

Die Abschnitte II und III dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2)

Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes treten die entsprechenden Bestimmungen des NÖ Müllbeseitigungsgesetzes, LGBl. 8240, außer Kraft. Das NÖ Müllbeseitigungsgesetz tritt jedenfalls mit 31. Dezember 1987 außer Kraft.

(3)

Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Nach dem NÖ Müllbeseitigungsgesetz erlassene Verordnungen gelten bis zum 31. Dezember 1988 als Verordnungen nach diesem Gesetz.

(4)

Die nach dem NÖ Müllbeseitigungsgesetz erlassenen Bescheide gelten als Bescheide nach diesem Gesetz. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.